

Antrag auf Satzungsänderungen

Satzungsänderung § 1 Name, Sitz

Aktuell	Neu
Der Verein führt den Namen "Turn und Sportverein Harsefeld 1903 e.V.". Er hat seinen Sitz in Harsefeld und ist im Vereinsregister eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	Der Verein führt den Namen " Turn- und Sportverein Harsefeld 1903 e.V. ". Er hat seinen Sitz in Harsefeld und ist im Vereinsregister eingetragen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderung § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

Aktuell	Neu
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sozialer Entwicklung, sportlicher Übungen und Leistungen auf breiter Grundlage sowie der Hilfe für Vereinsmitglieder mit Behinderung durch deren Integration in sportlicher und allgemeiner Hinsicht erreicht.	Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch <ol style="list-style-type: none">1. Förderung sozialer Entwicklung,2. sportlicher Übungen und Leistungen auf breiter Grundlage3. sowie der Hilfe für Vereinsmitglieder mit Behinderung durch deren Integration in sportlicher und allgemeiner Hinsicht erreicht. Der Verein kann seine Ziele auch in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen oder staatlichen Einrichtungen verwirklichen.
6. neu	6. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

Satzungsänderung § 6 Erwerb der Mitgliedschaft Abs. 1.:

Aktuell	Neu
1. Mitglied kann jede Person ohne Unterschied der politischen Überzeugung, der Religion oder der Rasse werden. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich zu stellen. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung eines ihrer Erziehungsberechtigten zum Eintritt in den Verein vorzulegen.	1. Mitglied kann jede Person ohne Unterschied der politischen Überzeugung, der Religion oder der Rasse werden. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich zu stellen. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung eines ihrer Erziehungsberechtigten zum Eintritt in den Verein vorzulegen.

Satzungsänderung § 8 Mitgliedsbeitrag Abs. 2.:

Aktuell	Neu
2. Mitglieder, die mit sechs Monatsbeiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich mit einer Fristsetzung von drei Wochen gemahnt. Nach erfolgloser zweiter schriftlicher Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.	2. Mitglieder, die mit sechs Monatsbeiträgen im Rückstand sind, werden schriftlich mit einer Fristsetzung von drei Wochen gemahnt. Nach erfolgloser zweiter schriftlicher Mahnung kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen unbeschadet der verbleibenden Zahlungspflicht.

Satzungsänderung § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft Abs. 3.:

Aktuell	Neu
1. Die Mitgliedschaft erlischt durch <ul style="list-style-type: none"> a) Tod, b) freiwilligen Austritt, c) Ausschluss 	1. Die Mitgliedschaft erlischt durch <ul style="list-style-type: none"> a) Tod, b) freiwilligen Austritt, c) Ausschluss, d) Streichung von der Mitgliederliste.
3. Durch Beschluss des Vorstandes nach Stimmenmehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) Rückstand von sechs Monatsbeiträgen unter den Voraussetzungen des § 8, Abs. 2, b) Verstoß in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte, c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern. 	3. Durch Beschluss des Vorstandes nach Stimmenmehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) Verstoß in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte, b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.

Satzungsänderung § 27 Inkrafttreten der Satzung:

Aktuell	Neu
Vorstehende Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 25.09.2006 beschlossen, um den § 6a auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2011 ergänzt und im § 2 auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2014 geändert.	entfällt

Satzungsänderung § 27 Satzungsänderungen redaktioneller Art:

Aktuell	Neu
Neu	Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.